

# **BVGer D-5473/2019 vom 25. November 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5473\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5473_2019)

FR: TAF D-5473/2019 du 25 novembre 2019

IT: TAF D-5473/2019 del 25 novembre 2019

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Für das vorliegende Verfahren gilt nach der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Änderung des Asylgesetzes das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG. Demzufolge können vorliegend die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Auf den Antrag, es sei vorgängig festzustellen, dass die Beschwerdeführenden sich für die Dauer des Verfahrens in der Schweiz aufhalten dürften, ist unter Hinweis auf Art. 42 AsylG nicht einzugehen.

### **E. 2.3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 3.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

### **E. 3.2**

Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft. Sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.7.4; 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 4.1**

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AIG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Nachdem im Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-490/2019 vom 7. Mai 2019 rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

### **E. 4.2**

Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vorliegend nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde.

#### **E. 4.3.1**

In der Beschwerde wird ein Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 4. September 2017 zitiert, welches bei der Beurteilung eines Asylfolgeantrags zum Schluss gelangte, dass muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung im Iran angehören und sich dort zu ihrem christlichen Glauben bekennen sowie Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen würden, einer konkreten Gefahr unmenschlicher Behandlung unterworfen seien. Es bestehe daher in solchen Fällen ein Abschiebungsverbot gestützt auf Art. 3 und Art. 9 EMRK.

#### **E. 4.3.2**

Soweit unter Hinweis auf dieses Urteil implizit auch für das vorliegende Verfahren völkerrechtliche Vollzugshindernisse geltend gemacht werden (Beschwerde Ziff. 14-16 S. 13 ff.), ist festzustellen, dass Urteile deutscher Verwaltungsgerichte für das Bundesverwaltungsgericht nicht massgebend sind. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde ist demzufolge nicht im Einzelnen einzugehen. Das

Bundesverwaltungsgericht hat im Beschwerdeurteil D-490/2017 vom 7. Mai 2019 (E. 5.7.2) festgehalten, dass die diskrete und private Glaubensausübung im Iran grundsätzlich möglich ist. Es hat ferner rechtskräftig festgestellt, dass nicht davon auszugehen ist, dass die iranischen Behörden ein Interesse daran hätten, die Beschwerdeführenden bei ihrer Rückkehr in den Iran allein aufgrund ihrer Konversion zum Christentum zu verfolgen, weshalb ihnen keine entsprechende, flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zuerkannt werden konnte (vgl. auch E. 5.4 unten). Das Gericht hat schliesslich den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden als zulässig erachtet. Zur Begründung stellte es fest, dass es diesen nicht gelungen ist, eine konkrete Gefahr ("real risk") nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung in den Iran Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden. Ferner hielt es fest, dass auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen lässt. (E. 7.1). Die eingereichte Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse zur Gefährdung von Konvertiten im Iran und der Jahresbericht diverser Organisationen zur Situation von Christen im Iran vermögen an dieser nach wie vor zutreffenden Einschätzung nichts zu ändern. Insofern die Beschwerdeführenden aus der mit Fotos dokumentierten Teilnahme an einer Solidaritätsbekundung für im Iran verfolgte Christen in E. \_\_\_\_\_ (Beschwerdebeilage 7) eine asylrechtlich relevante Gefährdung ableiten möchten (vgl. Beschwerde Ziff. 15 a.E. S. 15), ist festzuhalten, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens lediglich das Vorliegen allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse bildet.

#### **E. 4.4**

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich folglich als zulässig.

#### **E. 5.1**

Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.10).

#### **E. 5.2.1**

Im Iran herrscht auch im heutigen Zeitpunkt weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. dazu etwa die Urteile des BVGer D-518/2016 vom 23. September 2019 E. 9.4.2; D-5353/2017 vom 10. Januar 2019 E. 9.2.1 und D-2176/2016 vom 21. November 2018 E. 10.2). Der Vollzug von Wegweisungen in den Iran wird gemäss konstanter Praxis auch unter Berücksichtigung der Proteste im Zeitraum zwischen dem 28. Dezember 2017 und dem 3. Januar 2018 nicht als unzumutbar erachtet.

#### **E. 5.2.2**

Der persische Beschwerdeführer stammt aus F. \_\_\_\_\_ (Provinz G. \_\_\_\_\_), einer Vorstadt von Teheran. Bis zu seiner Konversion zum Christentum gehörte er der schiitischen Religionsgemeinschaft an. Neben seiner Muttersprache Farsi verfügt er über Grundkenntnisse in Kurdisch und Englisch. Sein Vater, drei Brüder und eine Schwester wohnen in Teheran; sämtliche seiner Verwandten leben im Iran (act. A6 S. 3-6; A13 S. 2-4). Nach seinem Universitätsabschluss als (...) arbeitete er ab (...) beim (...)ministerium in

Teheran sowie ab (...) bis (...) beim gleichen Ministerium in H.\_\_\_\_\_ (Provinz I.\_\_\_\_\_). Das unsubstanzierte Vorbringen in der Beschwerde (Ziff. 18), wonach der Beschwerdeführer zu seinen Geschwistern in Teheran überhaupt keinen Kontakt habe und über ihren Verbleib nichts wisse, erweist sich im iranischen Kontext als unglaublich. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über ein tragfähiges familiäres und soziales Beziehungsnetz in Teheran sowie ein soziales Netz in H.\_\_\_\_\_ verfügt und aufgrund seines Bildungsstandes und der langjährigen Berufserfahrung trotz seines mittleren Alters eine Erwerbstätigkeit wird aufnehmen können, welche ihm die Existenzsicherung für sich und seine Familie ermöglichen wird.

### **E. 5.2.3**

Die kurdische Beschwerdeführerin stammt aus J.\_\_\_\_\_ und lebte ab der zweiten Klasse in K.\_\_\_\_\_ (beide in der [...] Provinz L.\_\_\_\_\_), wo sie die Matura ablegte. Anschliessend studierte sie (...) (mit Abschluss) in Teheran und lernte dort ihren Ehemann kennen. Nach der Heirat war sie als Hausfrau und Mutter tätig. Vor ihrer Konversion zum Christentum gehörte sie der sunnitischen Religionsgemeinschaft an. Sie spricht neben ihrer Muttersprache Sorani gut Farsi und kann sich auch auf Türkisch verständigen. Vor ihrer Ausreise in die Türkei lebte sie während ein bis zwei Jahren bei ihren Eltern in J.\_\_\_\_\_. Während des dreijährigen Aufenthaltes in der Türkei war sie in Privathaushalten erwerbstätig. Ihre Eltern wohnen nach wie vor in J.\_\_\_\_\_, drei Schwestern und wohl auch ein Bruder leben in Europa (act. A7 S. 3-6; A14 S. 3 f.). Somit darf angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin auf ein eigenes soziales Beziehungsnetz in Teheran und H.\_\_\_\_\_ sowie auf das familiäre Netz ihres Ehemannes in Teheran (und ihrer Eltern in J.\_\_\_\_\_) zurückgreifen kann. Angesichts ihres Bildungsstandes sowie der Weiterbildungen und Arbeitserfahrungen in der Schweiz ist auch bei ihr davon auszugehen, dass sie teils mit Unterstützung ihres Ehemannes und der genannten Beziehungsnetze, teils aus eigener Kraft in ihrem Heimatstaat wieder Fuss fassen können. Entgegen der in der Beschwerde (Ziff. 18) vertretenen Auffassung liegen damit sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei der Beschwerdeführerin günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche soziale und wirtschaftliche Reintegration im Heimatstaat vor.

### **E. 5.3.1**

Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin haben zum Beleg ihrer Integrationsbemühungen in der Schweiz diverse Bestätigungen über freiwillige Arbeitseinsätze und Kursbesuche sowie Arbeitsverträge eingereicht (vgl. Sachverhalt Bst. D). Für die Beantwortung der Frage, ob der Vollzug der Wegweisung aufgrund einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar ist, sind jedoch nicht die persönlichen Verhältnisse der ausländischen Person in der Schweiz ausschlaggebend, sondern die Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat, welche sich für die (volljährige) ausländische Person im Falle des Vollzugs dorthin ergeben würde. Im Rahmen von Art. 83 Abs. 4 AIG ist unter dem Aspekt des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) hingegen die Situation in der Schweiz zu berücksichtigen, wenn Kinder und insbesondere Jugendliche, welche die prägenden Jahre der Adoleszenz in der Schweiz verbracht haben, von einem allfälligen Vollzug der Wegweisung betroffen sind (vgl. nachfolgende E. 5.3.2 ff.). Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin haben den Grossteil ihres Lebens im Iran verbracht, bevor sie im Jahr 2015 im Alter von (...) beziehungsweise (...) Jahren in die Schweiz eingereist sind. Der Umstand, dass sie insgesamt während gut vier Jahren in

der Schweiz gelebt haben, ist für die Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht ausschlaggebend.

### **E. 5.3.2**

Unter dem Aspekt des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 KRK sind im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Vollzugs sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration beziehungsweise Integration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. seine Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch die übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVG 2009/51 E. 5.6; 2009/28 E. 9.3.2).

### **E. 5.3.3**

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung zunächst aus, in der Regel werde dem Anhörungsrecht von Kindern gemäss Art. 12 KRK Genüge getan, wenn ihre Interessen über die Aussagen der Eltern ins Verfahren eingebracht würden. Vorliegend seien keine Hinweise ersichtlich, wonach die Eltern die Interessen ihrer Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nicht wahrgenommen hätten, so dass auf eine gesonderte Anhörung der Kinder habe verzichtet werden können. Hinsichtlich des (in der ersten Verfügung nicht geprüften) Kindeswohls gelangt das SEM zum Schluss, dass nicht von einer derart fortgeschrittenen Verwurzelung der Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ in der Schweiz ausgegangen werden könne, welche die Rückkehr in den Iran unter dem Aspekt des Kindeswohls als unzumutbar erscheinen liesse. Die beiden Kinder hätten bis im Alter von (...) beziehungsweise (...) Jahren im Iran gelebt und anschliessend während rund dreier Jahre in der Türkei. Sie wohnten mittlerweile seit vier Jahren in der Schweiz, seien hier zur Schule gegangen, und hätten hier auch Bezugspersonen, doch sei ihre Integration noch nicht so weit fortgeschritten, dass sie in ihrem Heimatstaat entwurzelt wären. Der Aufenthaltsort sei zweitrangig und das Kindeswohl bemesse sich in erster Linie an der Präsenz der engsten Bezugspersonen; die emotionale Bindung sei auch im aktuellen Alter der Kinder noch stark elternbezogen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sei nicht nur die Situation in der Schweiz massgebend, sondern auch die zu erwartende Situation im Heimatland. Alleine die Tatsache, dass sich die Kinder während ihres knapp vierjährigen Aufenthaltes in der Schweiz gut eingelebt und adäquat verhalten hätten, stelle kein Hindernis für den Wegweisungsvollzug dar. Da es ihnen gelungen sei, in der Schweiz die deutsche Sprache zu erlernen, sei davon auszugehen, dass ihre allenfalls aktuell ungenügenden schriftlichen Sprachkenntnisse in Farsi mit Unterstützung relativ schnell wieder aktiviert werden

könnten. Selbst wenn eine Eingliederung im Iran mit gewissen Reintegrationsschwierigkeiten verbunden sein dürfte, sei davon auszugehen, dass sie die Schule dort fortsetzen könnten und nach kurzer Zeit eine Eingliederung ins dortige Schulsystem erfolgen dürfte. Die Kinder würden zusammen mit den Eltern nach Teheran zurückkehren, wo sie mehrere Jahre gelebt hätten und ein Beziehungsnetz vorhanden sei. Sie seien mit der iranischen Kultur vertraut, besässen die Staatsangehörigkeit und könnten auch im Iran zur Schule gehen. Demzufolge sei eine Rückkehr dorthin auch unter dem Aspekt des Kindeswohls als zumutbar zu taxieren. Da die Asylvorbringen vom SEM und vom Bundesverwaltungsgericht als unglaublich erachtet worden seien, könnten die Eltern im Iran ihre elterliche Sorge weiterhin wahrnehmen.

#### **E. 5.3.4**

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gingen seit ihrer Einreise in die Schweiz in M.\_\_\_\_\_ zur Schule und hätten eine sehr gute Entwicklung vorzuweisen. Sie seien in der Regelklasse eingeschult und beherrschten die deutsche und teilweise auch die schweizerdeutsche Sprache. Beide Kinder seien bestens integriert und hätten sich ein soziales Netz aufgebaut. C.\_\_\_\_\_ spiele nach wie vor Fussball beim FC N.\_\_\_\_\_ und beide engagierten sich mit Freude im Schulalltag. C.\_\_\_\_\_ sei im zweiten BFF-Schuljahr und stehe damit kurz vor dem Start einer Lehre. Seine ehemalige Klassenlehrerin bestätige, dass er sich völlig entwurzelt fühlen würde und von Neuem beginnen müsste, wenn er die Schweiz verlassen müsste. Sie sei klar der Meinung, dass im Interesse der Kinder auf die Wegweisung verzichtet werden sollte. Auch D.\_\_\_\_\_ Klassenlehrer sei der Meinung, dass eine Wegweisung der Familie nicht zumutbar sei. D.\_\_\_\_\_ besuche gegenwärtig die achte Klasse und habe in den Hauptfächern Mathematik und Französisch vom Real- zum Sekundarschulniveau wechseln können. Da sie in der deutschen Sprache noch einige Defizite habe, bekomme sie Unterstützungsmassnahmen. Ihr gewissenhaftes Arbeiten und ihr Ehrgeiz würden vom Lehrer besonders hervorgehoben. Der Wegweisungsvollzug würde die bisher erreichten Leistungen zunichtemachen. D.\_\_\_\_\_ habe sich von einem anfangs schüchternen Mädchen zu einer offenen und kommunikativen Schülerin entwickelt, die sich in der Klasse wohlfühle. Es sei ihr nicht zuzumuten, aus einem vertrauten Umfeld herausgerissen zu werden. Bei einer Rückkehr in den Iran müssten sich beide Kinder den dort erlebten traumatischen Erinnerungen stellen und sich zudem in ein neues Bildungssystem mit neuen Mitschülern einfinden. Die Kinder würden im Alltag nicht Farsi sprechen und daher höchstens rudimentäre Kenntnisse dieser Sprache besitzen. Vor der Einreise in die Schweiz seien sie in türkischer Sprache unterrichtet worden; in der Schule würden sie Deutsch-Türkisch-Wörterbücher benutzen. Im Fall einer Rückkehr in den Iran müssten sie wiederum eine neue Sprache erlernen, was von ihnen gerade aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht verlangt werden könne. Sie hätten bereits in der Türkei und dann erneut in der Schweiz bei Null anfangen müssen, und aufgrund der mangelnden Farsikenntnisse sei eine Wiedereingliederung in das iranische Schulsystem mit grossen Schwierigkeiten verbunden und damit unzumutbar. Der (...)jährige C.\_\_\_\_\_ sei in einem Alter, in dem er sich von seinen Bezugspersonen abzulösen beginne und sich ausserhalb der Kernfamilie ein Umfeld und soziales Netzwerk aufbaue, nach Unabhängigkeit strebe und beginne, auf eigenen Beinen zu stehen. Er stehe am Anfang seiner beruflichen Karriere und sei (unter erschwerten Bedingungen) auf der Suche nach einer Lehrstelle. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz sei der Aufenthaltsort in seinem Alter wichtig; als bald volljähriger Junge sei er emotional nicht mehr nur an seine Eltern

gebunden, sondern orientiere sich vermehrt an seinen Freunden und einem weiteren sozialen Umfeld in M.\_\_\_\_\_. Bei der (...)jährigen D.\_\_\_\_\_ sei die Elternbezogenheit noch verstärkt vorhanden, doch stehe auch sie am Anfang der Adoleszenz und werde auch bei ihr langsam eine Abnabelung von den Eltern stattfinden. Die letzten vier Lebensjahre seien für beide Kinder die prägendsten gewesen. In der Schweiz hätten die beiden zur Ruhe kommen und die schweizerische Lebensweise annehmen können; hier hätten sie altersbedingt die grösste Persönlichkeitsentwicklung durchmachen können. Die gefährliche Flucht über die Türkei in die Schweiz sei insbesondere für C.\_\_\_\_\_ sehr traumatisch gewesen; seit dem geregelten Leben in der Schweiz habe sich sein Zustand merklich verbessert. Die erneute Ungewissheit über den weiteren Verbleib der Familie in der Schweiz sowie die drohende Abschiebung stellten für die Kinder eine Belastung dar. C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ würden im Fall des Wegweisungsvollzugs abrupt aus ihrem gewohnten Umfeld in der Schweiz getrennt werden und müssten sich in einem ihnen nun fremd gewordenen Land zurechtfinden. Da das SEM sich nicht mit der Frage befasst habe, welche Auswirkungen eine Rückkehr in den Iran für die Kinder hätte, und deren aktuelle Situation nicht geprüft habe, habe es sich auf einen unvollständig erfassten Sachverhalt gestützt. Es hätte beide im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 12 KRK zu ihren Erinnerungen an den Iran und ihrer jetzigen Situation befragen müssen. Diese Anhörung müsse nachgeholt werden.

#### **E. 5.3.5**

Die mittlerweile 14-jährige D.\_\_\_\_\_ hat die ersten (...) Jahre ihrer Kindheit mit ihrer Familie in ihrem Heimatstaat verbracht und die folgenden drei Jahre mit ihrer Mutter und dem Bruder in der Türkei. Seit ihrer Einreise in die Schweiz vor gut vier Jahren hat D.\_\_\_\_\_ zwar prägende Jahre ihrer Kindheit hier verbracht und befindet sich an der Schwelle zur Adoleszenz. Eine fortgeschrittene Integration in der Schweiz ist jedoch nicht ersichtlich. Dem eingereichten undatierten Schreiben des Klassenlehrers ist zu entnehmen, dass das anfänglich schüchterne Mädchen, welches derzeit die achte Klasse besucht, im Unterricht nicht mehr nur mit «ihren engen Freundinnen», sondern mittlerweile auch mit anderen Mitschülerinnen und Mitschülern zusammenarbeitet und offen auf andere zugeht. Zum Sozialverhalten ausserhalb des Unterrichts fehlen jegliche Angaben. Soziale Bindungen ausserhalb der Kernfamilie dürften zwar insbesondere in der Schule bestehen; jedoch ist nicht ersichtlich, dass diese besonders intensiv und prägend wären. Aufgrund ihres Alters und der mehrfachen Wechsel des Aufenthaltsstaates ist davon auszugehen, dass D.\_\_\_\_\_ Bindung an die Eltern noch sehr stark ist. Gemäss dem Schreiben des Klassenlehrers konnte sie zu Beginn des achten Schuljahres in den Fächern Mathematik und Französisch von der Realstufe in die Sekundarstufe wechseln und besucht jetzt auch die Nebenfächer als Sekundarschülerin. In der deutschen Sprache benötigt sie jedoch aufgrund von Defiziten noch Unterstützungsmassnahmen; ein Niveauwechsel würde sie überfordern. Angesichts des Umstandes, dass D.\_\_\_\_\_ in der achten Klasse noch bedeutende Defizite in der deutschen Sprache aufweist, erscheint die Aussage des Klassenlehrers, ihr stünden im Schweizer Bildungssystem alle Türen offen, wenn sie sich so weiterentwickle, zumindest fraglich, zumal ihr bis zum Schulabschluss nicht mehr viel Zeit bleibt und in ihrem Alter üblicherweise bereits die Lehrstellensuche beginnt. Insgesamt sind aus den Akten keine hinreichenden Hinweise für eine derart starke Integration und Verwurzelung von D.\_\_\_\_\_ in der Schweiz ersichtlich, aufgrund welcher bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine tiefgreifende Entwurzelung zu befürchten wäre, welcher unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausschlaggebende Bedeutung beigemessen

werden könnte.

### **E. 5.3.6**

C.\_\_\_\_\_ hat bis im Alter von (...) Jahren im Iran gelebt, anschliessend drei Jahre in der Türkei und nun gut vier Jahre in der Schweiz. Er wird in einigen Monaten volljährig werden. Als Beleg seiner Integration wurde ein vom 4. Oktober 2019 datierendes Schreiben von C.\_\_\_\_\_ ehemaliger Klassenlehrerin eingereicht. Diese hat ihn als netten und anständigen Schüler erlebt und von ihm erfahren, dass er am besten Türkisch spreche, weil er dort zur Schule gegangen sei. In ihrem Schreiben hält sie ferner fest, er habe sich sehr gut integriert, spiele beim Fussball beim FC N.\_\_\_\_\_ und pflege viele Freundschaften. Nun befinde er sich im zweiten BFF-Schuljahr und stehe kurz vor dem Start seiner Lehre. Er und seine Familie hätten sich in der Schweiz vorbildlich integriert und fühlten sich in M.\_\_\_\_\_ sehr wohl. Bei einer Rückkehr in den Iran würde er sich völlig entwurzelt fühlen und müsste von Neuem beginnen. Zwar ist angesichts seines Alters davon auszugehen, dass C.\_\_\_\_\_ im Vergleich zu seiner Schwester mehr soziale Beziehungen ausserhalb der Kernfamilie aufgebaut hat und sich vermehrt an Gleichaltrigen orientiert. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass diese Bindungen besonders intensiv und prägend wären. Da C.\_\_\_\_\_ in seiner Kindheit in drei verschiedenen Staaten jeweils während zirka drei bis vier Jahren die Schule besucht hat, musste er sich in relativ kurzen Abständen mehrmals neu orientieren, so dass ihm kaum Zeit blieb, Wurzeln zu schlagen. Aufgrund der häufigen Wechsel des Aufenthaltsstaates ist auch bei ihm davon auszugehen, dass die Bindung an seine Eltern und deren Kultur(en) stärker sein dürfte als bei anderen gleichaltrigen Jugendlichen. Belege seiner schulischen Integration wie Abschlusszeugnisse der obligatorischen Schule, Zeugnisse oder Berichte des ersten BFF-Schuljahres sowie allfällige Bemühungen einer Lehrstellensuche wurden nicht eingereicht. Die Aussage der ehemaligen Lehrerin, er stehe kurz vor dem Start seiner Lehre, bleibt damit unbelegt. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass er als bald 18-Jähriger keine Lehrstelle in Aussicht hat. Insgesamt ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass C.\_\_\_\_\_ in der Schweiz derart verwurzelt wäre, dass bei ihm im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat eine tiefgreifende, unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausschlaggebende Entwurzelung zu befürchten wäre. Aufgrund ihrer Sozialisierung in einer iranischen Familie ist davon auszugehen, dass C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ mit der persischen und kurdischen Herkunftskultur und der jeweiligen Muttersprache ihrer Eltern vertraut sind und sich im Iran mit der Unterstützung ihrer Eltern und deren Beziehungsnetzen nach einer Eingewöhnungszeit zurechtfinden werden. Da die Mutter besser Farsi spricht als der Vater Kurdisch (vgl. E. 5.2.2 f.), darf angenommen werden, dass die Kinder mit den Eltern beziehungsweise zumindest dem Vater in der Regel Farsi sprechen und nicht Sorani, so dass sie - entgegen der in der Beschwerde erhobenen und in keiner Weise belegten Behauptung - neben der kurdischen Muttersprache der Mutter auch die persische Muttersprache des Vaters auf nahezu muttersprachlichem Niveau sprechen oder zumindest verstehen dürften. Da Deutsch, Französisch und Türkisch im Iran nicht mehr erforderlich sein werden, wird es C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ umso leichter fallen, sich allenfalls ungenügende schriftliche Sprachkenntnisse in Farsi in nützlicher Frist anzueignen. Aufgrund der erfolgten häufigen Wechsel der Aufenthaltsstaaten bilden die Eltern sowohl für C.\_\_\_\_\_ als auch für D.\_\_\_\_\_ nach wie vor die wichtigste Konstante. Die Kinder werden zusammen mit ihren Eltern in den Heimatstaat zurückkehren und von deren familiären und sozialen Beziehungsnetzen im Herkunftsstaat profitieren können. Schliesslich ist davon auszugehen, dass sich die Klärung der Aufenthaltssituation der

Familie positiv auf D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ künftige Entwicklung auswirken wird.

#### **E. 5.3.7**

Aufgrund vorstehender Erwägungen ergibt sich, dass eine Gefährdung des Kindeswohls in Bezug auf D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ bei einer Rückkehr der Familie in den Iran nicht ersichtlich ist. Der diesbezügliche Sachverhalt ist rechtsgenügend erstellt und eine Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht vor. Die Vorinstanz konnte daher in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. dazu BVGE 2008/24 E. 7.2, mit weiteren Hinweisen) darauf verzichten, eine Anhörung von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ durchzuführen. Der Antrag auf Durchführung einer Anhörung der beiden Kinder ist abzuweisen.

#### **E. 5.4**

In der Beschwerde wird im Weiteren argumentiert, die Kinder seien daran gewöhnt, ihren christlichen Glauben in der Schweiz frei ausüben zu können, im Iran hingegen könnten sie nicht zu ihrem Glauben stehen beziehungsweise diesen nicht öffentlich praktizieren, hätten nicht die gleichen Rechte wie Personen muslimischen Glaubens und seien aufgrund ihres gefährlichen Status als konvertierte Christen konkret gefährdet im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch unter dem Aspekt von Art. 9 EMRK unzumutbar sei (Beschwerde Ziff. 13-16 S. 13 ff.). Wie bereits erwähnt, ist die diskrete und private Glaubensausübung in Iran grundsätzlich (sowohl für Erwachsene als auch für Kinder) möglich (vgl. E. 4.3 oben). Ein besonders ausgeprägtes, über dasjenige ihrer Eltern hinausgehendes Interesse der Kinder am christlichen Glauben ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Wegweisungsvollzug erweist sich auch unter dem Aspekt von Art. 9 EMRK nicht als unzumutbar.

#### **E. 5.5.1**

Gesundheitliche Probleme führen praxisgemäss nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person ergibt. Dabei muss eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, verfügbar sein (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1; 2009/28 E. 9.3.1). Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat eine dem schweizerischen Standard nicht entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3).

#### **E. 5.5.2**

Dem eingereichten Schreiben der Klinik für Kieferorthopädie in E.\_\_\_\_\_ vom 7. Oktober 2019 ist zu entnehmen, dass bei D.\_\_\_\_\_ eine Kiefer- und Gebissanomalie besteht, die eine Behandlung aus funktionellen und parodontalen Gründen notwendig macht. Gemäss den Angaben der behandelnden Zahnärztin ist nach vorgängiger Versorgung der kariösen Läsionen eine kieferorthopädische Behandlung mit Extraktion der vier ersten Prämolaren, festsitzenden Apparaturen in beiden Kiefern und anschliessender Retention geplant, welche voraussichtlich zwei bis drei Jahre dauern wird.

#### **E. 5.5.3**

Der Beschwerdeführer stammt aus dem (...) Kilometer westlich von Teheran gelegenen F.\_\_\_\_\_. Die bei D.\_\_\_\_\_ erforderlichen zahnmedizinischen beziehungsweise kieferorthopädischen Behandlungen können ohne Weiteres auch in Teheran vorgenommen werden. Bei Bedarf kann auch medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch genommen

werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass D. \_\_\_\_\_ (oder die anderen Beschwerdeführenden) an aktuellen, schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen leiden würden, die nur in der Schweiz behandelbar wären und allenfalls ein Vollzugshindernis darstellen könnten.

#### **E. 5.6**

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei der Rückkehr in den Iran aufgrund der allgemeinen Situation oder aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten würden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG.

#### **E. 6**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz im Ergebnis zu Recht verfügt hat.

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde war jedoch nicht von vornherein als aussichtslos zu bezeichnen, und obwohl die in Aussicht gestellte Fürsorgebestätigung bisher nicht eingereicht wurde, sind der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin gemäss den Akten und Einträgen im Zemis nur in geringen Teilzeitpensen erwerbstätig, so dass auf eine prozessuale Bedürftigkeit der vierköpfigen Familie zu schliessen ist. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher gutzuheissen. Demzufolge ist das Gesuch um amtliche Verbeiständung gemäss aArt. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG ebenfalls gutzuheissen und antragsgemäss Herr Manuel Rohrer, Fürsprecher, Advokatur & Notariat Bern, als amtlicher Rechtsbeistand einzusetzen.

#### **E. 9.2**

Dem amtlichen Rechtsbeistand ist ein Honorar auszurichten (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte aus (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (Art. 8 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb das Gericht die auszurichtende Entschädigung von Amtes wegen festsetzt. Die Ausführungen zu Sachverhalt und Prozessgeschichte, die Textbausteine zu Art. 83 AIG und zum

Kindeswohl sowie die Zusammenfassungen des Beschwerdeurteils vom 7. Mai 2019 und der angefochtenen Verfügung (vgl. Beschwerde S.3-9) werden als unnötiger Aufwand nicht entschädigt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 ff. VGKE) ist dem Rechtsbeistand zulasten der Gerichtskasse ein Betrag von Fr. 1800.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.